

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

41 (1.7.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 41

Karlsruhe, den 1. Juli

1921

Inhalt:

Nr. 134. Bildung von Beamtenvertretungen.

Nr. 135. Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Nr. 136. Beförderung von Eilgüterzügen mit Luftdruckbremse.

Nr. 137. Beschlagnahme von Brennstoffsendungen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 134. Bildung von Beamtenvertretungen.

A 2. Zb 9. Nr. M 983. (Abl. 41. 1. 7. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister gibt bekannt:

Die Durchführung der Bestimmungen des Beamtenräteerlasses vom 7. Mai 1921 in § 8 über die Zahl der Beamtensatzmitglieder und in § 12 Absatz 2 über die Vertretung der Beamten der verschiedenen Besoldungsgruppen kann bei der bevorstehenden erstmaligen Wahl im Hinblick auf die in § 16 Absatz 2 für die Wählbarkeit vorausgesetzte dreijährige Beschäftigungszeit im Eisenbahndienst an dem Mangel wählbarer Beamten scheitern.

Ich bestimme daher für diese erstmalige Wahl, daß von dem Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit im Eisenbahndienst abzusehen ist:

1. wenn bei einer Dienststelle nicht genügend wählbare Beamte vorhanden sind, die mindestens drei Jahre im Eisenbahndienst stehen,
2. wenn bei einer Dienststelle in einer der zusammengefaßten Beamtengruppen I—IV, V—VIII und IX—XIII des Besoldungsgesetzes nicht mindestens fünf wählbare Beamte vorhanden sind.

Die Ausnahme gilt im zweiten Falle nur für die Beamten der betroffenen zusammengefaßten Besoldungsgruppen.

Nr. 135. Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

A 8. Zb 34. (Abl. 41. 1. 7. 21.) Die Besetzung der Arbeitsplätze, für welche Schwerbeschädigte in Betracht kommen können, erfolgt ausschließlich durch Verfügung der Eisenbahn-Generaldirektion. Derartige Arbeitsplätze sind beim Freiwerden alsbald dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion anzumelden, welches gegebenenfalls die Anzeige an die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge gemäß § 6 des Schwerbeschädigtengesetzes erstattet.

In der Verfügung Zb 26 vom 16. Juni 1920 (Nachrichtenblatt 69/1920 Nr. 14) ist im Absatz 1, Abschnitt B der zweite, dritte und letzte Satz zu streichen und auf diese Verfügung hinzuweisen.

Zu jeder von der Anordnung der Eisenbahn-Generaldirektion abweichenden Änderung in der Besetzung eines solchen Arbeitsplatzes durch eine Ortsdienststelle oder Bezirksstelle ist die vorhergehende Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion erforderlich. Die Bezirksstellen überwachen die Beobachtung dieser Bestimmung.

An alle Dienststellen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 136. Beförderung von Eilgüterzügen mit Luftdruckbremse.

B 19. Bb 23. (Abl. 41. 1. 7. 21.) Zu Erlaß B 10. Bb 23. Nr. M 132, Amtsblatt Beilage 1/1921.

Beim Zusammenstellen der Eilgüterzüge treten öfters Schwierigkeiten auf, weil für eilgutmäßig zu befördernde Wagenladungen und Einzelsendungen entgegen obigem Erlaß immer noch gewöhnliche G-Wagen statt N-Wagen verwendet werden. Durch das Ausstellen solcher Wagen oder durch das Herbeiholen und Anbringen von Luftleitungsrohren an diese erhalten die Eilgüterzüge oft größere Verspätungen. Die Mißstände müssen sofort beseitigt werden. Es wird erwartet, daß der obige Erlaß streng befolgt wird und für eilgutmäßig zu befördernde Wagenladungen und Einzelsendungen nur „N“ oder „G“ (Kunze-Knorr)-Wagen mit einwandfreier Luftbremse oder Luftbremsleitung verwendet werden, andernfalls wird strafend eingeschritten.

Gegenwärtig ist eine große Anzahl, für Kunze-Knorr-Bremse „G“ vorbereiteter Güterwagen im Verkehr, deren Luftleitungsrohre an den Stirnseiten der Wagen durch Muffen abgeschlossen sind. Solche Wagen eignen sich nicht zur Beförderung in luftgebremsten Eilgüterzügen und sind daher wie gewöhnliche „G“-Wagen zu behandeln.

Läuft in einem luftgebremsten Eilgüterzug vorschriftswidrigerweise ein Wagen ohne Luftleitungsrohr, so hat dies der Zugführer dem Aufsichtsbeamten zu melden, der die nächste, geeignete Station wegen Bereithaltung eines Luftleitungsrohres verständigt.

Alle Verfehlungen von Stationen der eigenen Direktion sind der Betriebsinspektion, Verfehlungen fremder Stationen der Eisenbahn-Generaldirektion zu melden.

Das in Betracht kommende Stations- und Zugbegleitpersonal unterweisen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 137. Beschlagnahme von Brennstoffsendungen.

C 34. Vb 6. Nr. M 453. (Abl. 41. 1. 7. 21.) Zur gleichnamigen Verfügung, lfd. Nr. 18, im Amtsblatt Nr. 5 vom 28. Januar 1921. Die gemäß Abschnitt IV, vorletzter Absatz, an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin abzulassenden Meldungen sind ab 1. Juli 1921 mittelst Dienstmarken freizumachen, da der Reichskohlenkommissar für diese Portoauslagen ab 1. Juli an die Reichshauptkasse eine Pauschsumme abführen wird. Ab dem genannten Tage dürfen daher die Portoauslagen für die Anzeigen an den Reichskohlenkommissar nicht mehr auf dem Frachtbriele verrechnet werden.

Beim vorletzten Absatz des Abschnittes IV und bei den Vollzugsbestimmungen zu Abschnitt IV auf Seite 12 des Amtsblattes Nr. 5 ist hiervon Vormerkung zu machen.